

In welchen Fällen bleibt man in der Schweiz versicherungspflichtig?

Grundsatz:

Wer in der Schweiz wohnt (**Wohnsitzprinzip**) ODER in der Schweiz erwerbstätig ist (**Erwerbortprinzip**), hat eine **Krankenversicherungspflicht**, d.h. er oder sie muss in der Schweiz eine Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG) abschliessen.



Was bedeutet Wohnsitzprinzip?

- Anknüpfung an Art. 23 ff. ZGB:

Art. 23

2. Wohnsitz
a. Begriff

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.²³

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

³ Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Was bedeutet Wohnsitzprinzip?

- Anknüpfung an Art. 23 ff. ZGB:

Art. 24

b. Wechsel im
Wohnsitz oder
Aufenthalt

¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Zwischenfrage:

Was ist, wenn ich eine Weltreise mache?

- Versicherungspflicht in der Schweiz ist an den rechtmässigen Wohnsitz der Betroffenen geknüpft.
- Solange **keine Wohnsitznahme im Ausland**, bleibt Versicherungspflicht in der Schweiz bestehen.

Zwischenfrage:

Was ist, wenn ich im Ausland studiere?

- Grundsätzlich behalten Studierende, die für ihr Studium ins Ausland gehen, ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz.
- Studierende in EU/EFTA/UK, bleiben der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt, sofern sie neben ihrem Studium **keine Erwerbstätigkeit** ausüben.

Was bedeutet Erwerbortprinzip?

- Der **Arbeitsort ist massgebend** für die Bestimmung der Versicherungspflicht.
- **Grundlagen:** Freizügigkeitsabkommen (FZA) CH-EU, EFTA-Übereinkommen, Sozialversicherungsabkommen CH-UK
- Personen, die in der EU/EFTA oder im UK wohnen, sind in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (z.B. Grenzgänger:innen).

Was bedeutet Erwerbortprinzip?

- Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf nicht erwerbstätige Familienangehörige (= Ehegatten, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, volljährige unterhaltsberechtigten Kinder), sofern sie nicht der Versicherungspflicht im Wohnstaat unterliegen.

Optionsrecht für Grenzgänger:innen

- = Wahl, ob Krankenpflegeversicherung im Wohnland oder Arbeitsland.
- Nur möglich für Grenzgänger:innen aus **Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich.**

Optionsrecht für Schweizer Rentner:innen in EU/EFTA/UK

- = Wahl, ob Krankenpflegeversicherung im Wohnland oder Schweiz.
- Nur möglich für Schweizer Rentner:innen in **Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Spanien und Portugal.**
- Frist für die Ausübung von 3 Monaten.
- Nach Wahl einer ausländischen Versicherung, kann man sich nicht mehr bei einer Schweizer Krankenkasse versichern.

Weitere Fälle?

- Entsendung
- Personen im öffentlichen Dienst

Entsendung

- = Unternehmen mit Sitz in der Schweiz schickt Mitarbeiter:innen für einen Arbeitseinsatz ins Ausland.
- Art. 4 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Grundsätzlich gilt für aus der Schweiz entsandte Arbeitskräfte weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Herkunftslandes.

Entsendung...

- ...in einen EU/EFTA-Staat oder in das UK
- ...nach Indien und Japan
- ...in einen Vertragsstaat (ausserhalb EU/EFTA, UK, Indien, Japan)
- ...in einen Nichtvertragsstaat

...in einen EU/EFTA-Staat oder UK

- Staatsangehörige der Schweiz, EU/EFTA oder UK, die von einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz für eine Dauer von höchstens 24 Monaten in einen EU/EFTA-Staat oder UK entsandt werden, unterstehen weiterhin der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung inkl. Krankenversicherung.
- Zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt Entsendungsbescheinigung aus (Bescheinigung A1).
- Dauer kann auf max. 6 Jahre verlängert werden (Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen BSV und ausländischer Behörde).

...nach Indien und Japan

- Je bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Indien und Japan
- Aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmer:innen unterstehen während der gesamten Dauer der Entsendung weiterhin der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.
- **Keine Doppelversicherung möglich!**

...in einen (anderen) Vertragsstaat

- Liste über die internationalen Sozialversicherungsabkommen
- Aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmer:innen unterstehen während der gesamten Dauer der Entsendung weiterhin der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.
- **Doppelversicherung möglich!**
- Beantragung einer **Befreiung** von der schweizerischen Versicherungspflicht möglich, sofern Doppelbelastung und gleichwertiger Versicherungsschutz wie in der Schweiz für eine Behandlung in der Schweiz.

...in einen Nichtvertragsstaat

- Kein Sozialversicherungsabkommen anwendbar
- Versicherungspflicht dauert 2 Jahre weiter. Verlängerung auf Gesuch hin auf insgesamt 6 Jahre möglich.
- Falls obligatorische Krankenversicherung nach ausländischem Recht, kann **Befreiung** von der schweizerischen Versicherungspflicht beantragt werden (bei der zuständigen kantonalen Behörde), sofern Doppelbelastung und gleichwertiger Versicherungsschutz wie in der Schweiz für eine Behandlung in der Schweiz.

Personen im öffentlichen Dienst

- Personen im öffentlichen Dienst (und ihre Familienangehörigen), die sich im Ausland aufhalten, müssen sich in der obligatorischen Krankenversicherung der Schweiz versichern.
- Dazu gehören:
 - Bundesbedienstete des EDA, die der Versetzungsdisziplin unterstellt sind;
 - Bundesbedienstete des EDA oder eines anderen Departements, die ausserhalb der Schweiz tätig sind;
 - Personen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für eine andere schweizerische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Ausland befinden.
- Versicherungspflicht in der Schweiz entfällt für Familienangehörige, wenn diese im Ausland eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben.

Was tut die ASO?

Wir setzen uns für die Interessen der Fünften Schweiz ein – auch politisch!

Die ASO fungiert als Sekretariat der **Parlamentarischen Gruppe Auslandschweizer:innen**, welche sich konkret mit den Anliegen der Fünften Schweiz beschäftigt und sich während der aktuellen Legislatur auf politischer Ebene dafür einsetzt.

AKTUELL: [Postulat 23.3556](#) von Elisabeth Schneider-Schneiter

Gesicherte Krankenversicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die ASO organisiert regelmässig ein Frühstück Parlamentarische Gruppe Auslandschweizer (nächster Termin am **06.12.23**)

Was tut die ASO? Wir sind für Sie da!

Der Rechtsdienst der ASO beantwortet gerne ihre Fragen
per Telefon und Mail:

+41 (0)31 356 61 00

info@swisscommunity.org